

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Hotelaufnahmevertrag und Veranstaltungen  
Gasthof ORHUSEN, Inh. Peggy Scheiding, Aarstr. 14, 65326 Aarbergen-Hausen ü. Aar**

**I. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge des Gasthof ORHUSEN (nachfolgend „GO“ genannt) über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen und Geländeflächen zur Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen etc., für Caterings und sonstige Veranstaltungen des GO und für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen von GO.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn GO diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen. Die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen sowie die Unter- oder Weitervermietung bedürfen der vorherigen Zustimmung von GO. Die Abnahme der Leistung von GO gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**II. Vertragsschluss / Vertragsänderungen**

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch GO zustande, diese sind die Vertragspartner.

Aus einer schriftlichen oder mündlichen Terminanfrage, Vormerkung oder Reservierung von Räumlichkeiten für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Angebotes bzw. Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Der Kunde ist verpflichtet, GO unverzüglich Änderungs-, Zusatz-, Sonderwünsche bzw. neue und weitere Veranstaltungsspezifika, insbesondere die Verwendung technischer Geräte oder sonstiger Veranstaltungstechnik rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und mit GO abzustimmen. Der Kunde hat hierbei zu berücksichtigen, dass Abweichungen bzw. Zusatzleistungen, welche nicht bereits im Vertrag festgelegt worden sind, ggfs. zusätzlich zu vergüten sind.

**III. Rechtsverhältnisse**

Der im Vertrag bezeichnete Kunde ist alleiniger Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführenden Veranstaltung. Durch den Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kunden und GO begründet.

**IV. Mietdauer**

Für die Dauer der Nutzung und damit für die Berechnung der Miete und Zeitzuschläge ist der Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache an den Kunden und deren Rückgabe an GO maßgebend.

Sollte es dennoch zu Mietzeitüberschreitungen kommen, ist dies GO unverzüglich anzuzeigen. Nutzungsentschädigungs- und Schadensersatzansprüche bleiben GO vorbehalten.

**V. Zahlungsbedingungen; Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen**

GO ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von GO zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von GO zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen von GO an Dritte.

Über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen sind ebenso wie erforderliche Sonderreinigungen bei starker Verschmutzung gesondert zu vergüten. Wird die Anwesenheit von Sicherheitskräften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen oder von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik behördlicherseits angeordnet oder auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch GO als notwendig festgestellt, sind die Kosten ebenfalls durch den Kunden zu tragen. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein, wenn nicht anders angegeben.

Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit. Die Angebotspreise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser drei Monate ist GO berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 15 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.

Rechnungen von GO sind binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. GO ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist GO berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. GO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von GO aufrechnen oder mindern.

GO ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Diese liegt derzeit bei Veranstaltungen und Caterings bei 75% der Netto-Gesamtsumme zzgl. 19 MwSt.

des Angebots und ist 14 Tage vor Veranstaltungstermin fällig. Davon abweichende Vorauszahlungen und/oder Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

GO ist darüber hinaus berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, die durch Barkaution zu leisten ist. GO kann auch nach Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung bzw. deren Erhöhung verlangen, wenn erhöhte Schadensrisiken erst nach Vertragsschluss erkennbar werden.

**VI. Stornierung, Änderung der Teilnehmerzahl – Änderung Stornierungsfristen für das Jahr 2022**

Sonderregelung aufgrund von Corona, höherer Gewalt, anhaltende Pandemiesituation bis zum 31.12.2022.

Sofern aufgrund von hoheitlichen Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder höherer Gewalt der GO ganz oder in Teilen nicht betrieben und entsprechende Leistungen vom Gast nicht in Anspruch genommen werden können, liegt keine vom GO zu vertretende Pflichtverletzung vor. Höhere Gewalt stellt ein externes, unverschuldetes und unabwendbares Ereignis dar, welches keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch nicht durch äußerste Sorgfalt abwendbar ist, insbesondere wie die anhaltende Coronapandemie sowie andere Epidemien/Pandemien.

Für GO geltende hoheitliche Verordnungen oder Allgemeinverfügungen werden von der zuständigen Behörde bekannt gegeben und veröffentlicht. Ist GO aus den genannten Gründen an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert, ist GO berechtigt, sein Angebot dem jeweils geltenden gesetzlichen Rahmen entsprechend anzupassen, welches nur auf triftigen Grund hin abgelehnt werden darf. Ist dies GO nicht möglich oder dem Gast unzumutbar oder wird aus triftigem Grund abgelehnt, sind beide Parteien berechtigt, den Aufenthalt kostenfrei abzusagen. Ist der Übernachtungsbetrieb in Gänze untersagt, ist GO berechtigt, dem Gast einen alternativen Reisetag anzubieten. Können sich die Parteien nicht auf einen alternativen Termin verständigen, sind beide Parteien berechtigt, vom betreffenden Vertrag durch Erklärung in Textform kostenfrei zurückzutreten.

Im Falle einer kostenfreien Absage ist eine entsprechende durch den Gast geleistete Anzahlung durch den Gasthof unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen, zurückzuzahlen.

**A. Private und Firmenveranstaltungen (Inhouse & Catering)**

Für Veranstaltungen gelten folgende Stornierungsbedingungen:

(Anteilig) Kostenfreies Storno vom Gesamtvolumen

Bis 90 Tage vor Veranstaltung – 100% kostenfrei

Bis 60 Tage vor Veranstaltung – 50% kostenfrei

Bis 30 Tage vor Veranstaltung – 25% kostenfrei

Bis 48 Stunden vor Veranstaltung – 10% kostenfrei

**B. Übernachtungen**

Reisen mit einer Übernachtung ohne weitere Leistungen

(Anteilig) Kostenfreies Storno vom Gesamtvolumen

Bis 7 Tage vor Anreisetag – 100% kostenfrei

Bis 4 Tage vor Anreisetag – 50% kostenfrei

Bis 18 Uhr am Anreisetag – 25% kostenfrei

No Show (ab 18 Uhr) am Anreisetag – 0% kostenfrei

Die endgültige Personenzahl muss 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, diese Anzahl ist Berechnungsgrundlage für die abschließende Rechnung nach Veranstaltungsdatum.

**VII.1. a) Lieferung und Transport; b) Abnahme und Übergabe; c) Gewährleistung**

a) Genannte Termine für die Erbringung der Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart.

Mit vom Kunden nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/Lieferungstermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt für von GO nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen, erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Materialien des Kunden.

Die Erzeugnisse des GO reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gewünschte und vom GO für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Kunden. Gegenstände des Kunden, die im Rahmen der Leistungserbringung Verwendung finden sollen, müssen von diesem zum vereinbarten Termin frei Versendungsstelle angeliefert werden. GO ist zur Rücklieferung solcher Gegenstände nicht verpflichtet. Wird er vom Kunden nicht mit der Rücklieferung beauftragt, so erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.

Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Leistungen des GO gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Auftraggeber als erfüllt.

b) Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Leistungserbringung/ Anlieferung.

Der Kunde verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass auch ein Abnahmetermin kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist.

Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, insbesondere mit dem Verzehr der gelieferten bzw. zubereiteten Speisen und Getränke begonnen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

c) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des GO bei Nachlieferung bzw. Abnahme zu prüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich, gegebenenfalls mündlich am Einsatzort oder fernmündlich mitzuteilen und GO Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen des GO. Ihm steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel.

Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Gleiches gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder dem GO die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung der Veranstaltung der Fall ist.

#### **VII.II. Rücktritt bzw. Kündigung von GO, Abbruch von Veranstaltungen**

GO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn

a.) eine Vorauszahlung oder Sicherheit auch nach Ablauf einer von GO gesetzten Frist nicht geleistet wird;

b.) von GO nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

c.) wenn in der Bestellung falsche Angaben über wesentliche Tatsachen und Umstände, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung gemacht werden oder GO begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von GO in der Öffentlichkeit gefährden kann;

d.) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anmeldungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder der Kunde seinen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Informations-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber GO oder gegenüber Behörden nicht nachgekommen ist;

e.) der Kunde trotz entsprechenden Verlangens durch GO keine bzw. keine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachweist;

f.) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Anordnungen und AGB's verstößt;

g.) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. GO ist berechtigt, die sofortige Auflösung der Veranstaltung sowie eine sofortige Räumung und Rückgabe der Mietsache zu fordern, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten des Vertrags bzw. dieser Bestimmungen oder gegen sicherheitsrelevante Vorschriften verstoßen wurde oder eine besondere Gefahrenlage vorliegt. GO ist berechtigt, bei den vorgenannten Gründen die Räumung und Auflösung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.

Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen mehr als nur unerheblich verletzt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Räume nicht gewährleistet werden kann.

#### **VIII. Veränderungen der Mietsache; Übergabe, Rückgabe, Übergabeprotokoll**

Veränderungen an der Mietsache sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten und ähnlichem bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GO.

Sämtliche vom Kunden eingebrachte Gegenstände, Ein- und Aufbauten, Veränderungen, Dekorationen und Ähnliches sind von ihm bei Mietende vollständig zu entfernen, ggf. nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und es ist der

ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Unterlässt der Kunde dies, darf GO die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.

Bei Caterings und externen Veranstaltungen sind alle von GO angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme der Speisen und Getränke Eigentum von GO und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Kunde pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Kunde vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten. Rückgabebestätigungen des GO erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung.

In allen Räumlichkeiten und Zimmern von GO herrscht absolutes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen ist GO berechtigt ggfs notwendige Reinigungskosten zur Beseitigung von Rauchgeruch in angemessener Höhe Rechnung zu stellen.

#### **IX. Zugänglichkeit der Mietsache, Bewachung**

Neben der Veranstaltung des Kunden kann bei GO zeitgleich à la carte-Geschäft stattfinden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche außerhalb der Veranstaltungsräume für Besucher anderer Veranstaltungen oder Dritte zugänglich sind. Insbesondere führt die Zufahrt zum Parkplatz quer über das Grundstück, so dass mit Publikumsverkehr gerechnet werden muss. Dem Kunden stehen insoweit keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Mietsache während der Mietzeit, insbesondere während des Auf- und Abbaus sowie der Pausen, abgesperrt bzw. der Zugang durch den Kunden kontrolliert wird. GO haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder sonstigen Wertsachen, die aus den angemieteten Räumlichkeiten entwendet werden oder sonst abhandenkommen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sind ggf. unter Verschluss zu nehmen. Der Kunde hat GO sowie dessen Beauftragten, die mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Kunden beauftragt sind, während der Mietzeit jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren.

#### **X. Haftung von GO**

GO haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn GO die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch GO beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlich oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch GO beruhen.

Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die der Verwirklichung solcher Rechte des Vertragspartners dienen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewähren soll. Einer Pflichtverletzung durch GO steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an Leistungen von GO auftreten, wird GO bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, GO rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Hinsichtlich mitgeführter Ausstellungs- oder sonstiger, auch persönlicher Gegenstände, die keine eingebrachten Sachen im Sinne des § 701 Abs. 2 BGB sind, kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. GO übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Grundstück von GO zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von abgestellten Kraftfahrzeugen und deren Inhalt haftet GO nicht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stellplätze nicht bewacht werden und 24 Stunden am Tag für jedermann öffentlich zugänglich sind und nicht verschlossen werden. GO haftet nicht für die pünktliche Ausführung von Weckaufträgen, die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlungen und Überbringung von Post und Warensendungen.

Die verschuldensunabhängige Haftung von GO für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen; § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Für eingebrachte Sachen haftet GO nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum 100-fachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800. GO empfiehlt die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten in der Zimmersafe. Die Haftungs-Ansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich GO Anzeige macht (§ 703 BGB).

#### **XI. Störungen**

Bei Störungen der technischen Versorgung, insbesondere Elektro-, Wasser, Druckluft,

Heizung, Kommunikation etc., ist GO unverzüglich zu informieren. GO übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Energieversorger die Strom- oder Wasserversorgung unterbrochen wird.

#### **XII. Zimmerbereitstellung, Übergabe und Rückgabe**

Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer. Am vereinbarten Abreisetag sind GO die Zimmer spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann GO aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 16.00 Uhr 50 % des Listenpreises in Rechnung stellen, ab 16.00 Uhr werden 100 % des Listenpreises berechnet.

#### **XIII. Raumzuteilungen**

Im Angebot/Vertrag namentlich genannte Räumlichkeiten bzw. Örtlichkeiten sind unverbindlich und können sich jederzeit ändern.

Eine definitive Raumzuteilung kann 10 Tage vor Anreise erfragt werden.

Bei der Raumverteilung wird auf die Gruppengröße sowie den vereinbarten Bestuhlungswunsch geachtet.

#### **XIV. Sicherheitsbestimmungen**

Der Kunde ist verpflichtet innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn diejenigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, die für eine Beurteilung etwaiger Gefährdungen durch die Veranstaltung erforderlich sind. Diese sind an den entsprechenden Mitarbeiter von GO zu übergeben. Entscheidet sich GO, ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung des Kunden aufzustellen, ist der Kunde verpflichtet, GO alle hierfür erforderlichen Informationen zu erteilen und bei der Erarbeitung mitzuwirken. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, GO rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, die zur Beurteilung erhöhter Brandgefahren relevanten Informationen, insbesondere zu Aufbauten, Ausstattungen sowie zum Veranstaltungsablauf und damit verbundener feuergefährlicher und sonstiger brandsicherheitsrelevanter Handlungen bekannt zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen von GO einzuhalten, sowie deren Einhaltung durch Besucher, Mitarbeiter und Beauftragte des Kunden durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Weitergehende Anforderungen, die sich aus Art und Ablauf der Veranstaltung oder aus einem für die Veranstaltung aufgestellten Sicherheitskonzept von GO ergeben, sind zu beachten. Sicherheitsanweisungen durch GO und dessen Beauftragte ist Folge zu leisten.

Der Kunde ist insbesondere für die von ihm eingebrachten Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.

Sind für eine Veranstaltung eine Brandsicherheitswache, ein Sanitätsdienst oder Sicherheitskräfte erforderlich, hängt der Umfang dieser Dienste, insbesondere die Zahl der zu stellenden Personen, von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch den Einsatz dieser Fachkräfte entstehen, hat vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung im Mietvertrag – der Kunde zu tragen.

#### **XV. Haftung des Kunden, Versicherung, Haftung Dritter**

Der Kunde haftet gegenüber GO entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Kunde haftet für die vollständige und ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache und der zur Nutzung überlassenen Geräte, Zugangskarten, Anlagen und sonstiger Einrichtungen.

Der Kunde haftet gegenüber GO auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden, soweit diese dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zurechenbar sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die an den von GO überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Die Haftung des Kunden umfasst auch Schäden, die durch Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen. Der Kunde stellt GO im Rahmen seiner Haftung von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, insbesondere Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte des Kunden sowie Besucher, im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber GO geltend gemacht werden, frei.

GO ist berechtigt, vom Kunden den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach folgenden Vorgaben von GO zu verlangen: die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden und Sachschäden mindestens 1 Mio. € und für Vermögensschäden 2,5 Mio. € betragen und es müssen sowohl Mietschäden an der Mietsache als auch Mietschäden an beweglichen Sachen mitversichert sein. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist GO spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

#### **XVI. Verjährung**

Ansprüche von GO wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem GO die Mietsache zurückerhält. Alle Ansprüche gegen GO verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB.

Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungskürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch GO beruhen.

#### **XVII. Urheberrechte, Melde- und Genehmigungspflichten, Verantwortung des Kunden**

Die Bezeichnung und Bewerbung der Veranstaltung liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist GO durch den Kunden von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Kunde erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des Urheberrechtsgesetz zu sein. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen auf seine Kosten. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. GO kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung, Erfüllung der vorgenannten Meldepflichten sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Der Kunde ist als Veranstalter verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er ist in seinem Wirkungskreis für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Lärmschutzes und der örtlichen Sperrstundenregelung verantwortlich.

#### **XVIII. Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Kunden oder von einem durch ihn beauftragten Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GO. Der Kunde hat GO über den geplanten Umfang und Details zu den genannten Aufnahmen im vorstehenden Sinn umfassend zu informieren. GO ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen, vor Veranstaltungsbeginn über geplante Aufnahmen und Berichterstattungen zu unterrichten.

#### **XIX. Konformitätserklärung**

Der Kunde erklärt mit Unterschrift des Vertrags, dass die Veranstaltung keinen antidemokratischen, rassistischen, rechts- oder linksextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben wird. Insbesondere dürfen weder Freiheit und Würde des Menschen – unabhängig in welcher Form dies erfolgt – verächtlich gemacht werden. Sollten Teilnehmer, Besucher der Veranstaltung hiergegen verstoßen, hat der Kunde dies unverzüglich durch geeignete Maßnahmen, ggf. auch durch einen Verweis von seiner Veranstaltung, zu unterbinden.

#### **XX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

Soweit GO nach dem Vertrag für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe und stellt GO von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von GO bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von GO gehen zu Lasten des Kunden, soweit GO diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf GO pauschal erfassen und berechnen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung durch GO berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen sowie WLAN zu benutzen. Dafür kann GO eine Anschlussgebühr verlangen. Sollte GO dem Kunden technische Geräte zur Verfügung stellen, ist der Kunde verpflichtet, diese bei Überlassung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, diesen zu bestätigen bzw. festgestellte Mängel schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und dieses unverzüglich an GO weiterzuleiten.

#### **XXI. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Kunde darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit GO. In diesem Fall wird ein angemessener Betrag als Pauschale berechnet, der auch die GO entstehenden Fixkosten umfasst.

#### **XXII. Nichtrauchererschutz**

In allen Räumlichkeiten und Zimmern von GO herrscht absolutes Rauchverbot. Der Kunde ist gegenüber seinen Besuchern zur Durchsetzung des bestehenden Rauchverbots verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen bzw. die Einhaltung des Rauchens an den vorgesehenen Raucherstellen durchzusetzen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Nur nach Absprache und Zustimmung durch GO ist eine Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Rauchverbot gestattet. Der Kunde hat spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine etwaige Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

#### **XXIII. Technische Richtlinien**

a. Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

a.1 Ausstattungen, Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen sowie Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen

a.2 Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

a.3 Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und

der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

a.4 Brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien sowie im Brandfall stark rußende Kunststoffe dürfen für Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen nicht verwendet werden.

a.5 Die Einhaltung der Vorgaben an den Brandschutz gemäß Ziff. a.1-a.5 ist GO auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

b. Feuer, Verwendung und Aufbewahrung von brennbarem Material, Pyrotechnik

b.1 Im gesamten Gebäude ist das Verwenden von offenem Feuer (Fackeln, Öllampen, etc.) brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. GO kann das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen im Einzelfall gestatten,

wenn deren Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

b.2 Im Außenbereich von GO ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen nur nach vorheriger Zustimmung durch GO gestattet. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

b.3 Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist das Sprengstoffgesetz einzuhalten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur verwendet werden, wenn dies durch die Ordnungsbehörde (Ordnungsamt der Gemeinde Aarbergen) genehmigt worden ist.

b.4 Brennbare Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, sowie von Heizkörpern so weit entfernt gehalten werden, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

b.5 Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

c. Brandschutzeinrichtungen

Feuerlöscher, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und sonstige dem Brandschutz dienende Einrichtungen und Gegenstände sind im ganzen Haus vorhanden und müssen frei zugänglich gehalten werden und dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Art beeinträchtigt werden.

d. Sicherheitsrelevante Einrichtungen

Der Sicherheit dienende Einrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

f. Messe- und Ausstellungsstände

f.1 Messe- und Ausstellungsstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von GO und nur innerhalb der von GO vorgegebenen Flächen aufgestellt werden.

f.2 Messe- und Ausstellungsstände sind so zu errichten und zu nutzen, dass sie Leben und Gesundheit der mit ihnen in Berührung kommenden Personen nicht gefährden. Sie müssen insbesondere standsicher sein und ab 1 m Absturzhöhe Umwehrungen haben. Sie sind so im Raum anzuordnen, dass Rettungswege nicht versperrt oder eingeengt werden sowie Brandschutzeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

f.3 Messe- und Ausstellungsstände sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.

f.4 Werden Messe- und Ausstellungsstände errichtet ist mit GO ein Aufbauplan abzustimmen. Der abgestimmte Aufbauplan ist vom Kunden einzuhalten.

g. Verwendung elektrischer Geräte, Traversen, Nebelmaschinen

g.1 Bei GO dürfen nur solche elektrischen Geräte verwendet werden, die der wiederkehrenden Prüfung nach DGUV A3 erfolgreich unterzogen worden sind.

g.2 Nebelmaschinen dürfen nicht verwendet werden.

h. Betrieb von Laseranlagen

h.1 Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Beim Betrieb von Laseranlagen sind deshalb die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Informationen der Berufsgenossenschaften nicht nur gegenüber den Beschäftigten des Veranstalters und dessen Beauftragten, sondern auch gegenüber den Besuchern zu deren Schutz einzuhalten.

h.2 Der Betrieb von Laseranlagen ist nur nach erfolgter Zustimmung durch GO zulässig.

h.3 Soweit nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Laseranlagen Anzeigepflichten bestehen, sind diese durch den Kunden zu erfüllen.

i. Verpackungsmaterialien, Abfälle

i.1 Verpackungsmaterialien und Abfälle sind unverzüglich aus den Versammlungsräumen zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Behälter zu schaffen; sie dürfen nicht in den Versammlungsräumen gelagert werden.

i.2 Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen dürfen ausschließlich die dafür vorhandenen Behälter benutzt werden.

i.3 Kleinabfälle sowie Verpackungsmaterialien in geringen Mengen dürfen während der

Veranstaltung in den hierfür bereit stehenden Müllbehältnissen gesammelt werden.

i.4 Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter dürfen nicht aus brennbaren Materialien bestehen.

j. Gegenseitige Rücksichtnahme, Lärmschutz

j.1 Dem Kunden ist bekannt, dass bei GO à la carte-Geschäft zur gleichen Zeit stattfinden kann. Im Interesse aller Nutzer bei GO hat jeder Kunde daher darauf zu achten, dass eine Belästigung anderer Nutzer, insbesondere durch Lärm vermieden wird.

k. Hausrecht

Das Gelände des GO ist ein Privatgelände. GO übt das Hausrecht aus. Daneben üben Veranstalter oder Beauftragte des GO das Hausrecht aus, soweit ihnen dies von GO übertragen worden ist.

l. Räumung / Evakuierung

GO ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen und/oder auf Grund behördlicher Anordnung eine Schließung von Räumen oder sonstigen Teilen des Gebäudes oder des Geländes sowie deren Räumung anzuordnen.

m. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, allgemein anerkannter Regeln

Der Kunde bzw. das Serviceunternehmen hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen sowie allen bei GO ausgeführten Tätigkeiten die gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

#### **XXIV. Sonstige Bestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Buchungsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz von GO. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Bad Schwalbach. Darüber hinaus ist im kaufmännischen Verkehr jede Partei berechtigt, am Sitz der anderen Partei zu klagen oder Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Das gilt auch, sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Kontakt

Gasthof ORHUSEN

Inh.: Peggy Scheiding

Aarstr. 14

65326 Aarbergen -Häusen ü. Aar

Telefon +49 (0)6120/918 88 26

E-Mail post@gasthof-orhusen.de

www.gasthof-orhusen.de

Gültig ab 01.05.2022